

Wenn vorausgesetzt wird, daß auf dem neuen Kirchhof für die bisher auf den jetzigen Friedhöfen inne gehaltenen Privatgräber 4000 Grabstellen à 5,3 □ M. (63 □ Fuß) zu rechnen sind, so sind hierfür in Summa ca. 210 Ar (8¹/₄ Morgen) erforderlich.

Nach den bisherigen Erfahrungen kann man annehmen, daß jährlich 200 neue Grabstellen verlangt werden, also jährlich ca. 10 Ar (²/₅ Morgen) oder in 50 Jahren ca. 500 Ar (20 Morgen).

Das disponibel bleibende Terrain würde also in 50 Jahren zu Privatgräbern schon ganz absorbiert sein, ohne daß ein nennenswerthes Stück für allgemeine Gräber überbliebe.

Die Zahl der Beerdigungen in allgemeine Gräber ist bei der Vermehrung der Bevölkerung im Mittel auf etwa 300 per Jahr anzunehmen; für jedes Grab 1,67 □ M. (20 □ Fuß) macht per Jahr 500 □ M. (¹/₅ Morgen) oder in 50 Jahren ca. 250 Ar (10 Morgen). Bei einer Vertheilung auf 2 Kirchhöfe sind für diesen 150—180 Ar (6—7 Morgen) zu rechnen.

Nach 50 Jahren wird die Verwesung so weit vorgeschritten sein, daß die zuerst angelegten Gräber wieder benutzt werden können. Im Ganzen wird also in 50 Jahren ein Raum von 900 Ar (ca. 35 Morgen) belegt sein.

Es ergibt sich daraus, daß es durchaus nöthig ist, das ganze Areal von ca. 1400 Ar (55 Morgen) aufzuheben.

Die Anfuhr des dazu nöthigen Materiales von 128,400 R.-M. (5,300,000 Kub.-Fuß oder 106,000 Fuder) von entfernt liegenden Höhen, wird außerordentlich kostspielig, da in der Nähe derartige Ländereien nicht mehr vorhanden sind, es bleibt also Nichts übrig, als benachbartes Land anzukaufen und dieses auszuschaten.

Bei 2,0 M. (7 Fuß) Gewinnungstiefe werden etwa 640 Ar (25 Morgen) erforderlich sein und möchte ich deshalb den Ankauf der benachbarten Grundstücke von Ulrichs und Depfen empfehlen.

(gez.) Fr. Heineken.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. Februar 1872.

(In vertraulicher Sitzung.*)

Auch die Bürgerschaft ertheilt dem modificirten und vervollständigten Projecte der neuen Brücken- und Straßenanlage, wie dasselbe in dem ihr am 14. dieses mitgetheilten Deputationsberichte empfohlen wird, so wie den Schlußanträgen 1 bis 5 dieses Berichts ihre Zustimmung.

Dabei geht sie von der Voraussetzung aus, daß auch bezüglich der Strecke zwischen Gutfilterstraße und Wall, wie sie vorstehend näher bezeichnet ist, der Staat die Anlage der Straße ausführe, falls nicht etwa Private sich dazu bereit finden sollten, und der Staat daher, wenn und soweit nicht letzteres geschieht, der Unternehmer auch dieser Anlage im Sinne der §§. 1, 2 und 25 des Expropriationsgesetzes ist.

Beschluß der Bürgerschaft,

vom 21. Februar 1872.

1. Baukosten der Hauptschule.

Nach wiederholter Berathung und unter Anerkennung der vom Senate angeführten Motive genehmigt die Bürgerschaft nunmehr die von der Finanzdeputation

* Die Geheimhaltung dieses Gegenstandes ist aufgehoben.

in ihrem Berichte vom 17. October in Betreff dieses Gegenstandes sub II gestellten Anträge.

Sie bewilligt demnach nunmehr auch den im Budget für 1872, Außerordentliche Ausgaben Cap. II sub 3, für das Hauptschulgebäude ausgeworfenen Posten von 28,000.

2. Ankauf des Hauses „Werderstraße Nr. 21“.

Die Bürgerschaft ermächtigt zwar die Baudeputation zum Ankauf des Hauses Werderstraße Nr. 21 a, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Verkäufer die von ihm gestellte Bedingung des Eintritts in den Miethvertrag des Staats mit Lange aufgibt. Für diesen Fall bewilligt die Bürgerschaft die Summe von 24,000 Thalern als Kaufpreis und 250 Thalern als Kosten.

3. Pflege der Musik.

Die Bürgerschaft legt kein entscheidendes Gewicht darauf, daß die von ihr gewünschte staatsseitige Pflege der Musik gerade in der Weise zur Ausführung komme, wie es in der von ihr dem Senate mitgetheilten Eingabe vorgeschlagen worden ist. Dagegen erachtet sie es für wesentlich, daß die in Aussicht genommene staatliche Beihilfe nicht lediglich zur Unterstützung einzelner Personen oder Institute verwandt werde. Vielmehr ist nach ihrer Ansicht hauptsächlich auf die Herstellung fester Einrichtungen Bedacht zu nehmen, vermöge deren nicht nur für die hiesigen Kunstinstitute tüchtige Musiker herangezogen und dauernd gefesselt werden können, sondern auch der Stadt für städtische Feste und solche öffentliche Aufführungen, welche dem größeren Publicum Antheil an edler Musik zu gewähren geeignet sind, die erforderlichen Orchesterkräfte zur Verfügung gestellt werden.

Wenn daher die Bürgerschaft sich damit einverstanden erklärt, daß von der Herstellung eines städtischen Orchesters in dem Sinne, wie solches in der erwähnten Eingabe gedacht war, abgesehen werde, so geschieht es in der Voraussetzung, daß es die Meinung des Senates nicht ist, daß auch die Frage, ob und in welcher Weise sich Einrichtungen der oben angedeuteten Art durch die Beihilfe des Staates ins Leben rufen lassen, von der Deputationsberathung von vornherein ausgeschlossen sein solle.

Sobald der Senat sein Einverständniß mit dieser Auffassung ausgesprochen hat, wird die Bürgerschaft ihre Mitglieder der niederzusetzenden Deputation ihm namhaft machen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 23. Februar 1872.

1. Abänderung des Einkommensteuergesetzes.

Unter Vorbehalt seiner Beschlußfassung theilt der Senat einen Bericht der Schoßdeputation, in welchem dieselbe einen neuen Entwurf des abzuändernden Gesetzes über die Einkommensteuer vorlegt und wegen Ermittlung des Ertrags des Steuerzuschlags für die Einkommen über 2000 Thaler sich äußert, der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben mit. Er bemerkt dabei, daß zu der beschlossenen Deputationsberathung wegen Heranziehung der Erwerbsgesellschaften als solcher, bezw. ihrer hiesigen Agenturen oder Filialen zur Einkommensteuer aus seiner Mitte die Herren Bürgermeister, Gildemeister, Senator Pfeiffer und Senator Lümann committirt worden sind.

2. Schuldentilgung.

Die Deputation wegen der Schuldentilgung hat den anliegenden Verwaltungsbericht für das Jahr 1871 eingereicht.

Anlage I.

Anl. II. mit Unter-Anlage